

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

261

Nr. 12

Bielefeld, 29. Dezember 2018

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD..... 262
- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2019 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)..... 263
- Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen.... 263
- Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen..... 265
- Bewertung der Personalunterkünfte..... 266

### Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 266
- Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe.... 266
- I. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 7 BAT-KF und § 6 TV-Ärzte –..... 266
- II. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 3 BAT-KF und Einfügung von § 28 Absatz 7 BAT-KF –..... 266
- Beschlüsse der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission..... 267
- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Wendepunkt e. V. in Velbert-Langenberg... 267
- II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeits-

marktpolitischen Maßnahmen und Projekten..... 268

### Satzungen / Verträge

- Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Ev. Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest..... 269
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichssatzung)..... 269
- Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Paderborn der Ev. Kirche von Westfalen..... 270
- Satzung des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg 271
- Finanzausgleichssatzung für den Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg..... 274
- Satzung für den Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg..... 277
- Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg..... 280
- Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Ev. Kirchengemeinde Gelvesberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche..... 284
- Satzung der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. .... 285

### Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Banfe und der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach. 291
- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst..... 291
- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gerthe und der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop..... 292

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Herten, der Ev. Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.....	292
Aufhebung der 8. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Unna.....	293
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm.....	293
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg.....	293
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld....	294
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm.....	294
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen	294
<b>Bekanntmachungen</b>	
Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2018 und 2019.....	295
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019.....	295
Verlängerung der Befristung der Besetzung der 4. Kreisfarrstelle (Stadtkirchenarbeit St. Reinoldi-Kirche).....	296
Funktionsänderung der 8. Kreisfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dors-ten (Gesellschaftliche Verantwortung der	

Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dors-ten und Recklinghausen).....	296
Funktionsänderung der 12. Kreisfarrstelle (Seelsorge) in dem vereinigten Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg.....	297
Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen Raute der Ev. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.....	297
Ethische Standards für das Fundraising.....	297
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt.....	297

### Personalnachrichten

Berufungen.....	297
Beurlaubungen.....	298
Entlassungen auf eigenen Antrag.....	298
Ruhestand.....	298
Wahlbestätigungen.....	298

### Stellenangebote

Pfarrstellen.....	298
Evangelische Kirche von Westfalen.....	298
Kreisfarrstellen.....	298
Gemeindepfarrstellen.....	298
Evangelische Kirche in Deutschland.....	298
Auslandsdienst weltweit.....	298

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 20. November 2018

Auf Grund des Artikels 120 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Im Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17. November 2016 (KABl. S. 482), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 70, 131, 189), wird im Abschnitt I der Anlage beim Teil „In der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:

„4Stellen Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren im Rahmen von Strukturveränderungen ihr Amt zur Verfügung, so kann die Kirchenleitung bei Feststellung kirchlichen Interesses bestimmen, dass ihnen die Ephoralzulage bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit fortgezahlt wird.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Das Änderungsgesetz tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2018

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke  
Az.: 350.001

## Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2019 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 21. November 2018

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2019 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

### § 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. No-

vember 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2019 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2018

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Schlüter Dr. Kupke  
Az.: 951.013

## Fünfte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 20. November 2018

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 494), wie folgt zu ändern:

## § 1 Änderungen

1. Die Überschrift wird um die folgende Kurzbezeichnung und die folgende Abkürzung ergänzt: „(Geschäftsordnung Landessynode – GOLS)“.
2. In § 3 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
„Jeder Antrag ist der Kirchenleitung spätestens acht Wochen vor Beginn der Landessynode in Textform einzureichen. Die Anträge von Synodalen sind schriftlich einzureichen und müssen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet sein.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Im Einladungsschreiben“ durch die Wörter „In der Einladung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Rat der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „zuzusenden“ durch die Wörter „in Textform bekannt zu geben“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „gemeinsam“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige § 7 wird zu § 7 Absatz 1 Satz 1.
  - b) In den neuen Absatz 1 werden nach dem neuen Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Alle Unterlagen für die Landessynode werden in der Regel in elektronischer Form bereitgestellt oder übermittelt. Über die Bereitstellung der Unterlagen sind die Synodalen zu informieren.“
  - c) Absatz 2 wird angefügt:  
„Eine Versendung oder Verteilung der Unterlagen in Papierform ist weiterhin zulässig.“
7. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „Verhinderung“ die Wörter „deren oder dessen“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Landessynode entscheidet gemäß Artikel 123 Absatz 4 Kirchenordnung über die Legitimation ihrer Mitglieder anhand einer Anwesenheitsliste. Die Anwesenheitsliste soll über die Tagungsdauer vom Synodenbüro nachgehalten werden.“
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „namentlich Aufgerufenen, die erschienen sind,“ durch die Wörter „erschiedenen Synodalen“ und das Wort „wenn“ durch das Wort „solange“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Namensaufruf“ gestrichen.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „GO“ gestrichen.
10. In § 16 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 2 Satz 1 und danach wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Während der Tagung kann das Synodenbüro als Empfänger der Mitteilung fungieren.“
11. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Für jede Sitzung der Landessynode ist ein Mitglied der Landessynode sowie mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes für die Schriftführung zu bestellen.“
  - b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
12. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „möglichst bald“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird zu Satz 3.
  - c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Bis zu dem Beschluss kann der Verteilungsplan abgeändert werden.“
  - d) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:  
„Einen Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss kann ein Mitglied der Landessynode vor Abschluss der Beratung jederzeit in Textform bei der Präses oder dem Präses stellen. Die Landessynode entscheidet über den Antrag nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache.“
  - e) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.
  - f) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und die danach folgenden Wörter „die Schriftführung und jeweils die Vertretung“ gestrichen.
  - g) In dem neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Schriftführung“ durch die Wörter „Dem Tagungsausschuss“ ersetzt.
  - h) In dem neuen Absatz 9 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

14. § 22 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - In Absatz 4 wird nach dem Wort „Landessynode“ das Wort „formlos“ eingefügt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „jederzeit“ das Wort „formlos“ eingefügt.
  - Absatz 3 wird gestrichen.
16. § 28 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Wird die Beschlussfähigkeit der Landessynode von einem Mitglied im Laufe der Verhandlungen angezweifelt, muss sie durch Zählung oder Namensaufruf erneut festgestellt werden.“
17. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich in doppelter Ausfertigung“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
  - Satz 2 wird zu Satz 3.
  - Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:  
„Das Synodenbüro kann als Empfänger fungieren.“
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und es werden die Wörter „und der wesentliche Gang der Verhandlungen“ gestrichen.
  - Absatz 1 wird zu Satz 1 und es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Die Anwesenheitsliste wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.“
19. In § 35 Absatz 12 Satz 1 werden die Wörter „in jedem zweiten Jahr“ durch die Wörter „einmal während der Amtsperiode der Landessynode“ ersetzt, das Wort „schriftlichen“ wird gestrichen und nach dem Wort „Bericht“ werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
20. Es werden folgende Anpassungen an die Rechtsförmlichkeit vorgenommen:
- In den §§ 1, 4, 6, 8, 9, 11, 14, 15, 19, 28, 29, 30, 31, 34, 35 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „KO“ durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
  - In den §§ 6, 8, 11, 13, 14, 15, 19, 20, 28, 30 Absatz 1 und 2, § 31 und § 35 wird jeweils vor der Angabe „KO“ das Wort „der“ gestrichen und die Angabe „KO“ wird durch das Wort „Kirchenordnung“ ersetzt.
  - In § 30 Absatz 5 wird nach der Angabe „Artikel 11“ das Wort „der“ gestrichen.

## § 2

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Kupke Dr. Conring  
Az.: 061.11

**Bestätigung  
von Gesetzesvertretenden  
Verordnungen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 05.12.2018  
Az.: 351.500, 300.11,  
311.11, 300.12

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 20. November 2018

- die Gesetzesvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO) vom 16. März 2018 (KABl. 2018 S. 78),
- die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 218),
- die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Mai 2018 (KABl. 2018 S. 151),
- die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. S. 198)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

## Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.11.2018  
Az.: 350.58

### Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2019

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2019 an von bisher 226 € auf 231 € erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2019 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2019 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,93
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,65

An die Stelle des Betrages von „4,55 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,65 €“.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

#### Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, 04.12.2018  
Az.: 300.314

Auf Grund der Anrufung gemäß § 15 Absatz 5 ARRГ hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 19 Absatz 2 ARRГ folgende Entscheidungen getroffen, die hiermit gemäß § 19 Absatz 5 ARRГ bekannt gemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

#### I. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 7 BAT-KF und § 6 TV-Ärzte – Vom 16. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, die Anträge zu § 7 Absatz 6 BAT-KF (70/45) und § 6 Absatz 8 TV-Ärzte (70/46) abzulehnen (5 zu 6 Stimmen).

Dortmund, 16. November 2018

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Der Vorsitzende  
Prof. Dr. Dr. h. c. Preis

#### II. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe – Änderung von § 3 BAT-KF und Einfügung von § 28 Absatz 7 BAT-KF – Vom 16. November 2018

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt bei einer Gegenstimme die Abfassung des § 3 Absatz 5 BAT-KF und die Einfügung des § 28 Absatz 7 BAT-KF in folgendem Wortlaut (70/47):

**§ 3 Absatz 5 BAT-KF**

„Der Arbeitgeber, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Mitarbeitenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“

**Einfügung als § 28 Absatz 7 BAT-KF**

„Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (§ 3 Absatz 5 BAT-KF) ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

Dortmund, 16. November 2018

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Schiedskommission**

Der Vorsitzende  
Prof. Dr. Dr. h. c. Preis

**Beschlüsse  
der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen  
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Landeskirchenamt Bielefeld, 26.11.2018  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 14. November 2018 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.  
Arbeitsrechtsregelung  
über vorübergehende Abweichungen  
von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen  
in dem Wendepunkt e. V.  
in Velbert-Langenberg  
Vom 14. November 2018**

**§ 1****Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung von Arbeitsplätzen wird durch diese Arbeitsrechtsregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wendepunkt e. V. in Velbert-Langenberg bestimmt, dass im Jahr 2018 eine Reduzierung der Jahressonderzahlung um 100 % nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF erfolgt, somit keine Jahressonderzahlung ausbezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, und Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten.

(3) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis einschließlich zum 13. November 2019 auf Grund der Befristung endet, sind die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen, es sei denn, der Arbeitgeber bietet der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an.

**§ 2****Voraussetzungen**

(1) Der Wendepunkt e. V. befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Dies wird bestätigt durch das Gutachten über die wirtschaftliche Entwicklung vom 18. Oktober 2018 vom Steuerberater Peter Hillmann.

(2) Voraussetzung für die Reduzierung der Jahressonderzahlung nach § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation des Vereins schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass bis zur Abwicklung des aus der Schließung des Arbeitsbereiches „Übergangshaus“ zu erstellenden Sozialplans, mindestens aber für ein Jahr, ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage Wendepunkt e. V.,
- b) Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sozialplans,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die wirtschaftliche Lage erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner, die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 13. November 2019 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie auf einem mit der Mitarbeitervertretung abgestimmten Sozialplan beruhen und die Mitarbeitervertretung der Kündigung uneingeschränkt zugestimmt hat. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden, die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenden Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Mehrerlöse, welche der Wendepunkt e. V. während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuführen. Für den Fall, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern mit der Jahressonderzahlung vergleichbare Leistungen ganz oder teilweise erhalten, sind diese bei der Auszahlung nach Satz 1 zu berücksichtigen. Ob Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Oktober 2019 fest.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 14. November 2018 in Kraft.

Dortmund, 14. November 2018

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende  
Koopmann

## II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten Vom 14. November 2018

### § 1

#### Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Ar-

beitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 25. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

Die Maßnahmeteilnehmenden erhalten ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1.

Die Mitarbeitenden, die nach Fallgruppe 1 der Anlage 1 zu dieser Ordnung eingruppiert sind, erhalten als monatliches Entgelt den gesetzlichen Mindestlohn im Sinne des Mindestlohngesetzes. Die Erhöhung des Entgelts erfolgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils gültigen Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns.

Das Entgelt der Mitarbeitenden der Fallgruppe 2 verändert sich zum gleichen Zeitpunkt um denselben Vomhundertsatz, der sich aus der Erhöhung des Entgelts der Mitarbeitenden der Fallgruppe 1 ergibt.“

- Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

#### „Anlage 1

- Das Entgelt der Maßnahmeteilnehmenden richtet sich nach den folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Entgelt monatlich in Euro ab 1. Januar 2020
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungsbedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	1.558,37	1.585,50
2	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	1.701,75	1.731,38



- II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fallgruppe	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019	Stundenentgelt in Euro ab 1. Januar 2020
1	9,19	9,35
2	10,04	10,21

## § 2

### Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dortmund, 14. November 2018

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende  
Koopmann

## Satzungen / Verträge

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest

Vom 5. Juli 2018

Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest hat die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Änderungen

Die Satzung für den Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest vom 29. November 2017 (KABl. 2017 S. 192) wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest-Arnsberg“
- § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenkreisverband ist für die Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest-Arnsberg, ihrer Kirchengemeinden und der Verbände in den Kirchenkreisen die zentrale Verwaltungsdienststelle (vgl. § 10 Verwaltungsordnung Doppische Fassung).“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2019, in Kraft.

Meschede, 5. Juli 2018

### Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest Der Verbandsvorstand

(L. S.) Tometten Winks-Schwarze  
Freiburg

### Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Iserlohn, Lüdenschied-Plettenberg und Soest vom 5. Juli 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 26. November 2018

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 040.21-8300

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichssatzung)

Vom 7. November 2018

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenschied-Plettenberg hat die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Änderung

Die Finanzausgleichssatzung vom 10. August 2007 (KABl. 2007 S. 288) wird im § 4 Absatz 2 wie folgt neu formuliert:

„Der Kirchenkreisverband der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg erhält für die Arbeit des Evangelischen Kreiskirchenamtes Sauerland-Hellweg die erforderlichen Mittel. Die Grundlagen für die Bemessung ergeben sich aus § 7 der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2019.

Lüdenscheid, 7. November 2018

**Evangelischer Kirchenkreis  
Lüdenscheid-Plettenberg  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Kattwinkel

### Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichssatzung) vom 7. November 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 981.11-4100

## **Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom 15. Juni 2018**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn hat die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

### Änderungen

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 3. Februar 2012 (KABl. 2012 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 1

### Gebiet, Kirchengemeinden

1 Zum Evangelischen Kirchenkreis Paderborn sind alle Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn zusammengeschlossen. 2 Im Falle einer Veränderung der Kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen stellt der Kreissynodalvorstand durch Beschluss fest, welche Evangelischen Kirchengemeinden dem Evangelischen Kirchenkreis Paderborn angehören. 3 Der Beschluss ist eine Anlage zur Satzung und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. 4 Der Kreissynodalvorstand ist verantwortlich für die Aktualisierung der Feststellungsbeschlüsse.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 7

### Kirchenkreisverband

1 Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn und seiner Kirchengemeinden werden durch das Evangelische Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn in Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn wahrgenommen. 2 Die näheren Regelungen trifft die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh, Halle und Paderborn.“

3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 10 wird zu § 8.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Paderborn, 15. Juni 2018

**Evangelischer Kirchenkreis Paderborn  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Neuhoff Neumann

### Genehmigung

Die Erste Satzung zur Änderung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn vom 15. Juni 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 26. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 030.21-4400

## Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Vom 29. September 2018

### Inhaltsübersicht

- § 1 Kirchenkreis, Kirchengemeinden
- § 2 Körperschaftsrechte, Siegel
- § 3 Geschäftsordnung der Kreissynode
- § 4 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
- § 5 Ständige Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 6 Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises
- § 7 Beauftragte des Kirchenkreises
- § 8 Kreiskirchenamt
- § 9 Stift Cappel-Berufskolleg
- § 10 Verbände der Tageseinrichtungen für Kinder
- § 11 Evangelische Jugendkirchen Soest und Lippstadt/Hellweg
- § 12 Inkrafttreten

Auf Grund des Artikels 104 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt die gemeinsam beschließende Versammlung der Kreissynoden des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und des Evangelischen Kirchenkreises Soest die folgende Satzung:

### Präambel

Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg entsteht zum 1. Januar 2019 aus der Vereinigung des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Soest und des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg und ist deren Rechtsnachfolger gemäß § 3 der Vereinigungsurkunde vom 19. Oktober 2017.

### § 1

#### Kirchenkreis, Kirchengemeinden

<sup>1</sup>Zum Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg sind alle Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Soest und des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2019 dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg angehören. <sup>3</sup>Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. <sup>4</sup>Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 2

#### Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) <sup>1</sup>Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit Taube und Wasserzeichen. <sup>2</sup>Es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg“.

### § 3

#### Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 4

#### Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) einer oder einem theologischen Synodalältesten,
- e) weiteren fünf nicht theologischen Synodalältesten.

### § 5

#### Ständige Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO folgende ständige Ausschüsse:
  - a) Ausschuss „Erwachsenenbildung“,
  - b) Ausschuss „Jugendarbeit“,
  - c) jeweils Ausschüsse für Partnerschaften mit einem gültigen oder vorzubereitenden Partnerschaftsvertrag.
- (2) <sup>1</sup>Den Ausschüssen obliegen für ihren Zuständigkeitsbereich insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit des jeweiligen Arbeitsbereiches,
  2. die Verabschiedung eines jährlichen Berichts an die Kreissynode bzw. an den Kreissynodalvorstand über die Arbeit im Arbeitsbereich,
  3. die Beratung über den Entwurf des Haushaltsplanes für den Arbeitsbereich und Kenntnisnahme der Rechnungslegung,
  4. die Beteiligung bei Personalfragen für den zugeordneten Arbeitsbereich,
  5. die Entscheidung über den Einsatz der Sachmittel für den Arbeitsbereich im Rahmen des Haushaltsplanes.

<sup>2</sup>Den Ausschüssen können durch Beschluss der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

- (3) <sup>1</sup>In die Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die

die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen. <sup>2</sup>Mindestens ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses muss der Kreissynode angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird entsandt. <sup>4</sup>Die Zahl der Ausschussmitglieder soll in der Regel zwischen 8 und 16 Mitgliedern liegen. <sup>5</sup>Für den Ausschuss Jugendarbeit sind entsprechend § 11 Absatz 6 Nummer 5 für die Jugendkirchen Soest und Lippstadt-Hellweg jeweils ein Vertreter der Vorstände als Mitglied zu benennen. <sup>6</sup>Die/Der Beauftragte für Konfirmandenarbeit ist ebenfalls Mitglied des Ausschusses Jugendarbeit.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. <sup>2</sup>Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Kreissynode bestimmt. <sup>2</sup>Hierzu macht der Nominierungsausschuss Vorschläge. <sup>3</sup>Das Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand ist herzustellen. <sup>4</sup>Sofern kein Einvernehmen zu erzielen ist, entscheidet die Kreissynode. <sup>5</sup>Dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. <sup>6</sup>Für die Ausschussmitglieder können Vertreterinnen oder Vertreter berufen werden. <sup>7</sup>Der Vorsitz und die Stellvertretung werden durch den jeweiligen Ausschuss selbst bestimmt.

(6) <sup>1</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent konstituiert die Ausschüsse. <sup>2</sup>Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren.

(7) <sup>1</sup>Die Einladung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über den Kreissynodalvorstand entsprechend. <sup>4</sup>Der Ausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich.

(8) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, kann der Kreissynodalvorstand entsprechend dem Verfahren gemäß § 6 Absatz 3 ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. <sup>2</sup>Die Veränderung ist der Synode bekannt zu geben.

## § 6

### Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO folgende beratende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss,
- c) Strukturausschuss.

<sup>2</sup>Weitere beratende Ausschüsse können durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes gebildet werden. <sup>3</sup>Die Ausschüsse haben in der Regel 8 bis 16 Mitglieder. <sup>4</sup>Neben der Erteilung von Arbeitsaufträgen können den Ausschüssen von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand besondere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzausgleichssatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg geregelt.

(3) <sup>1</sup>Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse, die durchzuführenden Wahlen und die zu bestellenden Beauftragten vor. <sup>2</sup>Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. <sup>3</sup>Für die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses macht der Kreissynodalvorstand der Kreissynode einen Vorschlag.

(4) <sup>1</sup>Der Strukturausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Dem Strukturausschuss werden durch die Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand die Arbeitsaufträge erteilt.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitz der beratenden Ausschüsse wird durch die Kreissynode geregelt. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind der Finanzausschuss, der Nominierungsausschuss und der Strukturausschuss. <sup>3</sup>Diese bestimmen den Vorsitz und die Stellvertretung selbst.

(6) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Ausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über den Kreissynodalvorstand entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Ausschuss aus, kann der Kreissynodalvorstand entsprechend dem Verfahren gemäß Absatz 3 ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen. <sup>2</sup>Die Veränderung ist der Synode bekannt zu geben. <sup>3</sup>Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

## § 7

### Beauftragte des Kirchenkreises

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte bestellen. <sup>2</sup>Die Beauftragung gilt für die Dauer der Synodalperiode, sofern nicht eine frühere Beendigung der Beauftragung beschlossen wird.

(2) Die Synodalbeauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

## § 8

### Kreiskirchenamt

<sup>1</sup>Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg wahrgenommen. <sup>2</sup>Die näheren Regelungen trifft die Satzung für den Kir-

chenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg.

## § 9

### Stift Cappel-Berufskolleg

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg ist Träger des Stift Cappel-Berufskollegs.

(2) 1Das Stift Cappel-Berufskolleg ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg. 2Der Kirchenkreis kann eine Betriebsträgerpartnerschaft mit einer anderen Körperschaft eingehen. 3Die Einzelheiten dieser Partnerschaft sind dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und satzungsmäßigen Vorgaben des Kirchenkreises in einem Betriebsträgervertrag durch den Kreissynodalvorstand zu regeln.

(3) 1Leitungsgremium ist das Kuratorium Stift Cappel-Berufskolleg. 2Dem Kuratorium gehören die Superintendentin oder der Superintendent, die oder der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises für das Stift Cappel-Berufskolleg und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder an. 3Die Schulleitung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinde Lippstadt nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. 4Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Kreissynodalvorstand bestimmt. 5Das Kuratorium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. 6Im Falle einer Betriebsträgerpartnerschaft kann der Kreissynodalvorstand in einem Betriebsträgervertrag abweichend von Satz 2 eine andere Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern des Kuratoriums und die Aufteilung auf die Partner vereinbaren.

(4) Alle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Schulträger einer Ersatzschule obliegenden Entscheidungsbefugnisse nimmt das Kuratorium wahr, sofern sie nach Kirchenrecht nicht ausschließlich dem Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode vorbehalten sind.

## § 10

### Verbünde der Tageseinrichtungen für Kinder

1Die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbünde Nord und Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Leitungsausschüsse. 2Die Zusammensetzung der Leitungsausschüsse und die Aufgaben werden in den Satzungen für den Verbund Nord der „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ und den Verbund Süd der „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg geregelt. 3Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg strebt an, die Tageseinrichtungen für Kinder nach einem gemeinsamen Modell zu organisieren.

## § 11

### Evangelische Jugendkirchen Soest und Lippstadt/Hellweg

(1) 1Die Evangelische Jugendkirche Soest und die Evangelische Jugendkirche Lippstadt/Hellweg sind jeweils eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg. 2Die Leitung der Jugendkirchen Soest und Lippstadt-Hellweg erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den jeweiligen Vorstand.

(2) 1Der Kreissynodalvorstand stellt fest, welche Kirchengemeinden am 1. Januar 2019 zu den Jugendkirchen Soest und Lippstadt/Hellweg gehören. 2Im Falle einer Veränderung dieser kirchlichen Körperschaften durch Vereinigungen oder Namensänderungen ist der Kreissynodalvorstand verantwortlich für die Aktualisierung der Liste. 3Die vom Kreissynodalvorstand festgestellte Liste wird nach Bestätigung durch das Landeskirchenamt als Anlage der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) 1Für die einzelnen Jugendkirchen bilden die zugehörigen Kirchengemeinden je eine Vollversammlung. 2Sie setzt sich aus jeweils zwei Delegierten der einzelnen Kirchengemeinden bzw. Pfarrbezirke zusammen. 3Die Delegierten werden durch das zuständige Presbyterium in die Vollversammlung entsandt. 4Jede Jugendkirche hat das Recht, zwei weitere Personen in die Vollversammlung zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:

1. sie entscheidet in Absprache mit dem Jugendausschuss über die konzeptionelle Ausrichtung der jeweiligen Jugendkirche,
2. die Vollversammlung wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Jugendkirche.

(5) 1Die Mitglieder des Vorstandes der einzelnen Jugendkirchen werden von der Vollversammlung gewählt. 2Der Vorstand soll aus nicht mehr als zwölf Personen, einschließlich einer zuständigen Pfarrerin oder eines zuständigen Pfarrers und der beruflich pädagogischen Mitarbeitenden, bestehen. 3Der Vorstand kann Gäste aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie andere sachkundige Personen mit beratender Stimme berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. der Vorstand ist Anlaufstation für Anfragen und Anregungen aus den einzelnen Gemeinden,
2. der Vorstand koordiniert die Arbeit in der Jugendkirche,
3. er berät und beschließt über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. er berät und beschließt über konzeptionelle Angelegenheiten und stellt diese der Vollversammlung vor,
5. er berichtet jährlich der Kreissynode bzw. dem Kreissynodalvorstand,

6. er entsendet jeweils ein Mitglied des Vorstandes in den Ausschuss „Gemeindliche Jugendarbeit“ (§ 5 Absatz 3 Satz 5).

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2019.

Meschede, 29. September 2018

### Gemeinsam beschließende Versammlung der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg und Soest

(L. S.) Hammer Pensing  
(L. S.) Weiß

#### Anlage zu § 11 Absatz 2 Satz 1

##### Liste der zugehörigen Kirchengemeinden der Jugendkirche Lippstadt/Hellweg

Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen  
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte  
Evangelische Kirchengemeinde Geseke  
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lipperode  
Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt  
Liste der zugehörigen Kirchengemeinden der Jugendkirche Soest  
Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf  
Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen  
Evangelische Möhne-Kirchengemeinde  
Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke  
Evangelische Kirchengemeinde Niederbörde  
Evangelische St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen  
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest  
Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest  
Evangelisch St.-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest  
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Soest  
Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde Soest  
Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest  
Evangelische Kirchengemeinde Weslarn

#### Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 6. Dezember 2018

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 030.21-5500

## Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Vom 29. September 2018

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 3 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 4 Finanzierung der Pfarrbesoldung
- § 5 Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 9 Informationspflicht
- § 10 Verwaltungsaufgaben
- § 11 Ausführungsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

1Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. 3Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz geregelt.

#### § 1

##### Kirchensteuerverteilung

(1) 1Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises veranschlagt und durch Beschluss der Kreissynode bei der Haushaltsplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt. 2Die Kreissynode kann über die Rücklagenbildung nach § 5 Absatz 1 hinaus aus den Mitteln der Finanzausgleichskasse nach Satz 1 Rücklagenzuführungen beschließen.

(2) Über die Verwendung von über die Planzahl nach Absatz 1 hinausgehenden Kirchensteuer-Mehreinnahmen entscheidet die Kreissynode.

(3) 1Von der Zuweisung nach Absatz 1 wird der Bedarf für die Pfarrbesoldung gemäß § 4 dieser Satzung ab-

gezogen und der Pfarrbesoldungskasse zugewiesen. <sup>2</sup>Weiterhin werden die Kosten für die Prämien der Versicherungen, die für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis abgeschlossen sind, abgezogen.

(4) Die Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. erhält eine Zuweisung in Höhe von 5,38 % der Zuweisung nach Absatz 1.

(5) Für den Fonds für übergemeindliche Aufgaben werden 0,40 % der Zuweisung nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt (s. § 5 Absatz 6).

(6) <sup>1</sup>Die Kosten für den Bereich Leitung und Verwaltung werden entsprechend dem von der Kreissynode festgestellten Bedarf gedeckt. <sup>2</sup>Zum Bereich Leitung und Verwaltung gehören die Superintendentur, die Öffentlichkeitsarbeit, das Ausschusswesen, das Gebäude für die Superintendentur/Verwaltung und das Kreiskirchenamt.

## § 2

### Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten von der Zuweisung gemäß § 1 Absatz 1 nach Abzug der in § 1 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung genannten Kosten eine Zuweisung in Höhe von 66 %.

(2) Die pauschalierte Zuweisung nach Absatz 1 erfolgt durch Beschluss der Kreissynode auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) 10 % der Zuweisung nach Absatz 1 werden über den Sonderfonds Infrastruktur verteilt. An dem Sonderfonds partizipieren die Kirchengemeinden Arnsberg, Brilon, Hüsten, Marsberg, Medebach, Meschede, Neheim, Olsberg-Bestwig, Sundern, Warstein und Wickede bzw. jeweils deren Rechtsnachfolgerin. Die Verteilung erfolgt zu 50 % über die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnisses (§ 26 VwO.d), und zu 50 % über die Fläche der Kirchengemeinde,
- b) 2,2 % der Zuweisung nach Absatz 1 werden für den Sonderfonds Wiesenkirche zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung erfolgt an den Eigentümer der Kirche,
- c) von der Zuweisung nach Absatz 1 werden nach Abzug der Sonderfonds unter Buchstabe a und b 90 % über die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnisses (§ 26 VwO.d), und 10 % über den Versicherungswert der Kirchen – hier von ausgenommen ist die Wiesenkirche – laut Inkassoliste an die Kirchengemeinden verteilt.

## § 3

### Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält von der Zuweisung gemäß § 1 Absatz 1 nach Abzug der in § 1 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung genannten Kosten eine Zuweisung in Höhe von 34 %.

(2) Unabhängig von der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder (Kirchengemeinde oder Kirchenkreis) erfolgt die Finanzierung des Trägeranteils aus der Zuweisung nach Absatz 1.

## § 4

### Finanzierung der Pfarrbesoldung

Für die Finanzierung der Pfarrbesoldung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz einschließlich der Kosten für die Umzugskostenvergütung erhält der Kirchenkreis

- a) die Sonderzuweisung der Landeskirche gemäß § 10 Finanzausgleichsgesetz,
- b) die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Grundvermögen des Pfarrvermögens,
- c) 75 % der Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kapitalvermögen des Pfarrvermögens (25 % der Erträge des Kapitalvermögens werden als Inflationsausgleich dem Kapitalvermögen zugeführt),
- d) die Refinanzierungen Dritter bezüglich des Pfarrdienstes.

## § 5

### Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben sind für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Darlehensfonds Baurücklage,
- d) eine Pfarrdienstrücklage,
- e) ein Fonds für übergemeindliche Aufgaben.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmevermindernungen (z. B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) <sup>1</sup>Der Darlehensfonds Baurücklage ist für die Errichtung bzw. Erhaltung kirchlicher Gebäude sowie für den Erwerb von Grundbesitz bestimmt. <sup>2</sup>Über die Bewilligung von Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

(5) Die Pfarrdienstrücklage dient der Sicherstellung des Pfarrdienstes.

(6) <sup>1</sup>Der Fonds für übergemeindliche Aufgaben soll insbesondere der Finanzierung von Projekten im Kirchenkreis und seiner Kirchengemeinden dienen. <sup>2</sup>Über die Inanspruchnahme entscheidet der Kreissynodalvorstand. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel kann auf die Superintendentin oder den Superintendenten durch widerruflichen Beschluss delegiert werden.

**§ 6****Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Kreissynode

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
- d) ergänzende Regelungen zur Durchführung der Finanzverteilung erlassen.

(2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand ist auf der Basis der von der Kreissynode beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. <sup>2</sup>Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zur geplanten Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden.

**§ 7****Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens sieben nicht theologische Mitglieder sind. <sup>2</sup>Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>3</sup>Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. <sup>2</sup>Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. <sup>3</sup>Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses muss mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes eingeladen werden, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

(6) <sup>1</sup>Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, muss der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekannt geben.

**§ 8****Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzu legen und zu begründen. <sup>3</sup>Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und so dann über den Einspruch zu entscheiden. <sup>4</sup>Der Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) <sup>1</sup>Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>3</sup>Die Kreissynode entscheidet endgültig.

**§ 9****Informationspflicht**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 10****Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

**§ 11****Ausführungsbestimmungen**

Die Kreissynode kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung beschließen.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Meschede, 29. September 2018

**Gemeinsam beschließende Versammlung  
der Evangelischen Kirchenkreise  
Arnsberg und Soest**

(L. S.)	Hammer	Pensing
(L. S.)	Weiß	



**Genehmigung**

Die Finanzausgleichssatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 981.11-N100

**Satzung  
für den Verbund Nord  
für „Tageseinrichtungen für Kinder  
und Offene Ganztagschulen“  
des Evangelischen Kirchenkreises  
Soest-Arnsberg**

**Vom 29. September 2018**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder
- § 3 Geschäftsverteilung, Dienst- und Fachaufsicht
- § 4 Leitungsausschuss
- § 5 Aufgaben des Leitungsausschusses
- § 6 Mitwirkung der Presbyterien
- § 7 Aufnahme in die Trägerschaft des Kirchenkreises
- § 8 Trägerschaftsaufnahme
- § 9 Trägerschaftsabgabe
- § 10 Schließung von Einrichtungen
- § 11 Veröffentlichung, Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Kreissynode hat für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder und die Offenen Ganztagschulen, die bis zum 31. Dezember 2018 im Fachbereichsausschuss des Kirchenkreises Soest zusammengefasst waren, einen Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ gebildet. <sup>2</sup>Sie hat für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offenen Ganztagschulen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder und die Offenen Ganztagschulen ergänzen und un-

terstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. <sup>2</sup>Im Rahmen ihres evangelischen und sozialpädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt.

(2) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(3) <sup>1</sup>Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336). <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung der Tageseinrichtung zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Arbeitskonzept für die Tageseinrichtung. <sup>3</sup>Sie ist für dessen Durchführung verantwortlich.

(4) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und die entsprechenden Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(5) <sup>1</sup>Die Offenen Ganztagschulen unterstützen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schule und tragen damit zur Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler bei. <sup>2</sup>Sie fördern die individuellen Fähigkeiten und Interessen aller Schülerinnen und Schüler. <sup>3</sup>Die Offenen Ganztagschulen wirken an der christlichen Erziehung und Sozialisation der Schülerinnen und Schüler mit. <sup>4</sup>Für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich gelten die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26. Januar 2006 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>5</sup>Die Finanzierung regelt der Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote“ vom 12. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>6</sup>Einzelheiten werden in den jeweiligen Kooperationsverträgen festgelegt.

**§ 2**

**Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder**

<sup>1</sup>Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreiskirchlichen Verbund Nord der „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg. <sup>2</sup>Diesem gehören verschiedene Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen an, die in einer Liste als Anlage zur Satzung aufgeführt werden und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird. <sup>3</sup>Veränderungen sind durch den Kreissynodalvorstand durch Beschluss festzustellen. <sup>4</sup>Der Beschluss ist ebenfalls eine Anlage zur Satzung und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

**§ 3****Geschäftsverteilung, Dienst- und Fachaufsicht**

(1) <sup>1</sup>Die Kreissynode bildet den Leitungsausschuss des Verbundes Nord „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“. <sup>2</sup>Die Kreissynode entscheidet über den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses. <sup>3</sup>Die Kreissynode nimmt die geprüften Jahresrechnungen und den Jahresbericht des Leitungsausschusses entgegen.

(2) <sup>1</sup>Der Kreissynodalvorstand beaufsichtigt den Leitungsausschuss. <sup>2</sup>Der Kreissynodalvorstand überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte der Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch widerruflichen Beschluss an den Leitungsausschuss delegieren.

(4) Der Leitungsausschuss nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises vor.

**§ 4****Leitungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. <sup>2</sup>Seine Mitglieder sollen mehrheitlich Kreissynodalvorstands- oder Presbyteriummitglieder sein. <sup>3</sup>Alle weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>4</sup>Dem Leitungsausschuss gehören an:

- ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied,
- vier weitere Mitglieder aus den Gemeinden, die die Trägerschaft für ihre Kindertageseinrichtung im Rahmen dieser Satzung an den Kirchenkreis übertragen.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung und die Fachberatung nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

(3) <sup>1</sup>Außerdem gehören dem Leitungsausschuss zwei von dem jeweiligen Presbyterium entsandte Mitglieder an, wenn über dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Kindergartenleitungen entschieden wird. <sup>2</sup>Sie sind stimmberechtigt.

(4) Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Leitungsausschusses gewählt.

(5) <sup>1</sup>Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. <sup>2</sup>Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

**§ 5****Aufgaben des Leitungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss sorgt unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes entsprechend des Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f Kirchenordnung dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagschulen gemäß ihres jeweiligen Auftrages durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. <sup>2</sup>Ihm obliegt u. a.

- Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung für die Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises,
- Verwaltung und Verantwortung des Budgets nach der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Soest-Arnsberg,
- Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an die zuständigen Organe des Kirchenkreises,
- Personalentscheidungen, sofern nach § 2 Absatz 3 durch den Kreissynodalvorstand delegiert,
- Vorschlag zur Beschlussfassung zur Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen,
- Anträge an die Kreissynode,
- Erstellung einer Geschäftsordnung, eines Leitbildes und einer Konzeption für die Arbeit im Verbund Nord „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ im Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg.

(2) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

**§ 6****Mitwirkung der Presbyterien**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere durch

- Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- seelsorgerliche Begleitung der Familien und Mitarbeitenden,
- Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten,
- Kontakte mit gemeindlichen Gruppen, z. B. Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen,
- Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für den örtlichen Kindergarten im Rahmen des Gesamtkonzeptes evangelischer Kindergartenarbeit im Kirchenkreis Soest-Arnsberg,

- Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für die Gestaltung der Zusammenarbeit durch die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und des Presbyteriums.
- (2) Der Kreissynodalvorstand entsendet Trägervertreter in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtungen entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften. Er ist hierbei gebunden an den Vorschlag des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in dessen Bereich der Kindergarten liegt.
- (3) Vor dauerhafter Zuordnung oder Kündigung von Kindergartenleitungen wird die Kirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 3 beteiligt.
- (4) Der Leitungsausschuss lädt die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach Absatz 2 entsandten Trägervertreterinnen und Trägervertreter mindestens einmal jährlich zu einer Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
- (5) Der Leitungsausschuss lädt alle Trägervertreterinnen, Trägervertreter und Leitungen der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Soest-Arnsberg einmal jährlich zu einer Fachkonferenz ein.
- (6) Der Leitungsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über aktuelle Ereignisse, die den jeweiligen Kindergarten betreffen.
- (7) Das Presbyterium kann über die in § 4 Absatz 3 geregelten Fälle hinaus verlangen, dass Angelegenheiten des betreffenden Kindergartens im Leitungsausschuss verhandelt werden. In diesem Falle können zwei Mitglieder des Presbyteriums und die Kindergartenleitung an den Verhandlungen des Leitungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 7

### Aufnahme in die Trägerschaft des Kirchenkreises

- (1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres an den Kirchenkreis übertragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses.

## § 8

### Trägerschaftsaufnahme

- (1) Der Leitungsausschuss beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommene Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Alle Mitarbeitenden gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßnahme § 613a BGB auf den neuen Träger über.
- (3) Die von dem abgebenden Träger für seine Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind auf den neuen Träger zu übertragen.

(4) Die Trägerschaftsaufnahme für eine OGS wird in einem Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Schulträger geregelt.

(5) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtung für Kinder ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

## § 9

### Trägerschaftsabgabe

- (1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Leitungsausschusses die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres auf diese Kirchengemeinde übertragen.
- (2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer in Trägerschaft des Kirchenkreises erfolgen.
- (3) Die Abgabe bzw. Kündigung der Trägerschaft einer Offenen Ganztagsgrundschule regelt der Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Schulträger.
- (4) Die Regelungen für die Aufnahme in die Trägerschaft gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

## § 10

### Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

## § 11

### Übergangsregelungen

Den Mitgliedern des Fachbereichsausschusses des ehemaligen Fachbereichs „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest wird mit ihrem Einverständnis automatisch die Mitgliedschaft im Leitungsausschuss des Verbundes Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg übertragen. Bei der Berechnung der Amtszeit wird in Abweichung von § 4 dieser Satzung die Zeit der Mitgliedschaft im o. g. Fachbereichsausschuss des Evangelischen Kirchenkreises Soest angerechnet.

## § 12

### Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung in Kraft, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2019.

Meschede, 29. September 2018

**Gemeinsam beschließende Versammlung  
der Evangelischen Kirchenkreise  
Arnsberg und Soest**

(L. S.) Hammer Pensing

(L. S.) Weiß

**Anlage 1**

**zu § 2 der Satzung für den Verbund Nord  
für „Tageseinrichtungen für Kinder  
und Offene Ganztagschulen“  
des Evangelischen Kirchenkreises  
Soest-Arnsberg vom 29. September 2018**

Liste Kitas und OGS des Verbundes Region Nord:

KiGa Johanna Volke

KiGa Jona

KiGa Wichern

KiGa Johannes, Lippstadt

KiGa Jakobi

KiGa Schwefe

KiGa Regenbogen, Soest

KiGa Löwenzahn

KiGa Schilfkorb

KiGa David

KiGa Regenbogen, Bad Westernkotten

KiGa Johannes, Neuengeseke

KiGa Spatzennest

KiGa Dinker

KiGa Bettinghausen

KiGa Borgeln

KiGa Senfkorn

KiGa Die Arche

KiGa Katharina von Bora

KiGa Martin-Luther

KiGa Bad Sassendorf

KiGa Welver

**Genehmigung**

Die Satzung für den Verbund Nord für „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Roth

Az.: 271-5500.01

**Satzung  
für den Verbund Süd  
der Tageseinrichtungen für Kinder  
des Evangelischen Kirchenkreises  
Soest-Arnsberg**

**Vom 29. September 2018**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder
- § 3 Aufgaben des Verbundes
- § 4 Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode
- § 5 Aufgaben und Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes
- § 6 Zusammensetzung des Leitungsausschusses
- § 7 Aufgaben des Leitungsausschusses
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 10 Mitwirkung der Presbyterien
- § 11 Fachberatung
- § 12 Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter
- § 13 Finanzierung der Betriebskosten
- § 14 Betriebsführung
- § 15 Kündigung
- § 16 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Kreissynode hat für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder, die bis zum 31. Dezember 2018 in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg standen, in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

1Die Bibel sieht in Kindern eine Gabe Gottes (Ps 127, 3). 2Im Alten Testament werden sie als Ausdruck des göttlichen Segens verstanden. 3Für Jesus werden sie gegenüber den Erwachsenen zum Beispiel für das Verhältnis zur Gottesherrschaft. 4Es geht darum, die Gottesherrschaft anzunehmen „wie ein Kind“ (Mk 10, 15), d. h., mit leeren, offenen Händen sich vertrauensvoll Gott zuzuwenden. 5Gerade den Kindern soll die besondere Liebe und Aufmerksamkeit der Gemeinde gelten. 6In der Kindertaufe findet diese Zuwendung ihren besonderen Ausdruck. 7Sind den Erwachsenen die Kinder als eine Gabe Gottes anvertraut, so erwächst daraus für sie eine besondere Verantwortung Gott gegenüber. 8Sie sind Begleiter der Kinder, ermutigen und unterstützen sie, fördern ihre Entwicklung und stärken ihre soziale Kompetenz. 9Sie stehen ihnen bei und helfen ihnen zu einem erfüllten und auch

selbstständigen Leben. <sup>10</sup>Grundlage und Voraussetzung aller christlichen Pädagogik ist das Wissen darum, dass jedes Kind von Gott unbedingt angenommen ist und es für ihn eine einzigartige Würde hat. <sup>11</sup>Der Kirche kommt somit ein eindeutiger Auftrag zu. <sup>12</sup>Ihre Aufgabe ist es, Kindern zu vermitteln, dass sie immer schon von Gott geliebt und angenommene Menschen sind. <sup>13</sup>In der Verkündigung wird deshalb von der sich jedem und jeder zuwendenden Liebe Gottes erzählt. <sup>14</sup>Die Kinder sind hineingenommen in die Geschichte Gottes mit seinem Volk und seiner Kirche.

<sup>15</sup>Ergänzend zu den Eltern und Paten nehmen die Tageseinrichtungen der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Soest-Arnsberg diesen christlichen Erziehungsauftrag wahr. <sup>16</sup>Um flexibel auf Veränderungen und auf neue Anforderungen reagieren zu können, gründet der Kirchenkreis Soest-Arnsberg einen Verbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder als besondere Einrichtung des Kirchenkreises. <sup>17</sup>Damit wird den Kirchengemeinden angeboten, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen, der die Trägerschaft dann durch den mit dieser Satzung gegründeten Verbund wahrnimmt.

## § 1 Grundsätze

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

(2) <sup>1</sup>Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder. <sup>2</sup>Im Rahmen ihres evangelischen und sozialpädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt. <sup>3</sup>Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und das Versprechen der Taufe einzulösen, und sind damit eine wichtige Größe im Gemeindeaufbau.

(3) Die grundlegenden Ziele werden vom Träger der Einrichtungen gemäß der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336 f.) festgelegt.

(4) Im Übrigen ergibt sich der Auftrag aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) <sup>1</sup>Der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg bildet durch Beschluss der Kreissynode einen kreis-kirchlichen Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg. <sup>2</sup>Diesem gehören verschiedene Tageseinrichtungen für Kinder an, die in einer Liste als Anlage zur

Satzung aufgeführt werden. <sup>3</sup>Die Liste wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. <sup>4</sup>Ergänzungen der Liste sind durch den Kreissynodalvorstand durch Beschluss festzustellen und ebenfalls im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist ebenfalls eine Anlage zur Satzung und wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg können die Übertragung ihrer Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung nach einem entsprechenden Presbyteriumsbeschluss an den Verbund Süd des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg im Rahmen dieser Satzung beantragen. <sup>2</sup>Über die Annahme des Antrags entscheidet der Kreissynodalvorstand durch Beschluss. <sup>3</sup>Einzelheiten werden im Personalübernahmevertrag sowie im Betriebs-trägervertrag für die jeweilige Einrichtung geregelt.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder folgende Organe gebildet:

- a) Leitungsausschuss,
- b) Geschäftsführung.

## § 3 Aufgaben des Verbundes

(1) Dem Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft stehen,
- c) Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(2) <sup>1</sup>Der Verbund Süd der Tageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises legt Eckdaten für die Erstellung von Konzeptionen fest. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines Mitglieds aus dem zuständigen Presbyterium eine auf die Einrichtung abgestimmte pädagogische Konzeption. <sup>3</sup>Die Leitung ist für die Durchführung, die regelmäßige Überprüfung und für die Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der vom Vorstand festgelegten aktuellen Eckdaten verantwortlich.

## § 4 Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
- a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
  - b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
  - c) den Haushalts- und Stellenplan,

- d) die Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes,
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung auf Grund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Die Kreissynode und in ihrem Auftrag der Kreissynodalvorstand führen die allgemeine Rechts- und Finanzaufsicht über den Verbund.

### § 5

#### Aufgaben und Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung über den Rechnungsprüfungsausschuss an die Kreissynode,
- b) über die Genehmigung von Maßnahmen (Kostendeckungspläne) und Aufnahme von Darlehn,
- c) bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Trägerverbundes und den Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung endgültig.

### § 6

#### Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied,
2. je ein Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinden, die ihre Tageseinrichtung für Kinder an den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Soest-Arnsberg übertragen hat.

<sup>2</sup>Bei Abstimmungen richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der übertragenen Einrichtungen.

(2) Mit der Benennung des regulären Mitglieds im Leitungsausschuss benennen der Kreissynodalvorstand sowie die jeweiligen Presbyterien jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so entsendet das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Fachberatung des Kirchenkreises,
- b) die Geschäftsführung.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(6) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

(7) <sup>1</sup>Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodal-

vorstand sinngemäß. <sup>2</sup>Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

### § 7

#### Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss sorgt unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird.

(2) Ihm obliegt insbesondere:

- a) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören und müssen reguläres Mitglied des Leitungsausschusses sein,
- b) die ordnungsgemäße Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes, einschließlich der Budgetverantwortung,
- c) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung der dem Verbund übertragenen Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen. Bei der Erweiterung um eine oder mehrere Gruppen, die zu einer finanziellen Mehrbelastung im Trägeranteil führt, muss die Zustimmung zur Maßnahme beim jeweiligen Presbyterium eingeholt werden,
- e) Erlass von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung,
- f) Anträge an die Kreissynode,
- g) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Feststellung an den Kreissynodalvorstand.

(3) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

### § 8

#### Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Der Verbund hat in der Regel eine Geschäftsführung. <sup>2</sup>Diese ist hauptamtlich tätig. <sup>3</sup>Der Kreissynodalvorstand beruft die Geschäftsführung nach Anhörung des Leitungsausschusses.

(2) Die Fachberatung berät die Geschäftsführung.

### § 9

#### Aufgaben der Geschäftsführung

<sup>1</sup>Der Geschäftsführung obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. <sup>2</sup>Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. <sup>3</sup>Näheres wird in der Dienst-anweisung geregelt. <sup>4</sup>Dienstvorgesetzter der Ge-

schäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

### **§ 10 Mitwirkung der Presbyterien**

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere durch

- a) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers in der Tageseinrichtung,
- b) Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- c) Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten, Mitarbeiterausflügen und ähnlichen Veranstaltungen,
- d) Kontakte mit gemeindlichen Gruppen, z. B. Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen,
- e) Mitwirkung im Leitungsausschuss nach § 6 Absatz 1 Nummer 2,
- f) Einladung in die Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- g) kontinuierliche Weiterentwicklung der jeweiligen Konzeption der Einrichtung nach § 3 Absatz 2.

(2) Das Presbyterium der Kirchengemeinde, in dessen Zugehörigkeitsbereich sich eine von dieser an den Kirchenkreis übertragene Kindertagesstätte befindet, schlägt die Personen vor, die als Trägervertreter bzw. stellvertretender Trägervertreter in den gemäß KiBiz grundsätzlich zu bildenden Rat der jeweiligen Tageseinrichtung entsandt werden sollen. Der Leitungsausschuss entsendet die vorgeschlagenen Personen als Trägervertreter in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtung.

(3) Über die Einstellung, Umsetzung oder Kündigung von weiterem pädagogischen Personal werden die jeweiligen Presbyterien durch die Geschäftsführung informiert.

(4) Die Geschäftsführung informiert das zuständige Presbyterium über aktuelle Ereignisse, die den jeweiligen Kindergarten betreffen.

(5) Das Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten des betreffenden Kindergartens im Leitungsausschuss verhandelt werden. In diesem Falle können zwei Mitglieder des Presbyteriums und die Kindergartenleitung an den Verhandlungen des Leitungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Der Leitungsausschuss lädt die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach Absatz 2 entsandten Trägervertreterinnen und Trägervertreter mindestens einmal jährlich zu seiner Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

### **§ 11 Fachberatung**

(1) Die Fachberatung ist mit beratender Stimme Mitglied im Leitungsausschuss. Sie wird bei pädagogischen Entscheidungsfindungen sowohl vom Leitungsausschuss als auch von der Geschäftsführung gehört.

(2) Die Fachberatung ist verantwortlich für die Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter.

### **§ 12 Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter**

(1) Die Fachberatung lädt regelmäßig zur Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter ein. Sie leitet die Fachkonferenz.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen. In der Fachkonferenz erfolgt die kollegiale Beratung.

### **§ 13 Finanzierung der Betriebskosten**

Die Finanzierung des Trägeranteils der Betriebskosten der Einrichtungen wird in der Finanzausgleichssatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 14 Betriebsführung**

(1) Die Mitarbeitenden in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde angestellt sind und deren Einrichtung dem Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist, werden durch eine Personalüberleitung in den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg übernommen.

(2) Der Finanzbedarf wird nach dem vom Leitungsausschuss beschlossenen Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:

1. Betriebskostenzuschüsse des Landes,
2. Betriebskostenzuschüsse der Kommunen,
3. Sonstige vertragliche Leistungen der Kommunen,
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
5. Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den Betriebskosten,
6. Sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(3) Für die Nutzung der Gebäude bzw. Gebäudeteile wird jeweils ein Betriebsträgervertrag geschlossen.

### **§ 15 Kündigung**

Die Mitgliedschaft in dem Kindergartenverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit siebenmonatiger Frist zum Ende eines Kindergartenjahres (31. Juli) gekündigt werden. Die Rückübertragung erfolgt auf

Grundlage eines neuen Vertrages zum Betriebsübergang.

### § 16 Übergangsregelung

1Den Mitgliedern des Leitungsausschusses des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg wird mit ihrem Einverständnis automatisch die Mitgliedschaft im Leitungsausschuss des Verbundes Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg übertragen. 2Bei der Berechnung der Amtszeit wird in Abweichung von § 6 dieser Satzung die Zeit der Mitgliedschaft im o. g. Leitungsausschuss des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg angerechnet.

### § 17 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 2019.

Meschede, 29. September 2018

#### Gemeinsam beschließende Versammlung der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg und Soest

(L. S.) Hammer Pensing  
(L. S.) Weiß

#### Anlage 1 zu § 2 der Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018

Liste Kitas und OGS des Verbundes Region Süd:  
Familienzentrum Ev. Johannes Kindergarten  
Familienzentrum Ev. Martin-Luther Kindergarten  
Familienzentrum Ev. Regenbogen Kindergarten  
Familienzentrum Ev. Bonhoeffer Kindergarten  
Familienzentrum Ev. Arche-Noah Kindergarten  
Familienzentrum Ev. Zachäus Kindergarten  
Familienzentrum Ev. Jona Kindergarten

#### Genehmigung

Die Satzung für den Verbund Süd der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg vom 29. September 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 7. Dezember 2018

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung  
(L. S.) Roth  
Az.: 271-5500.02

### Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche

Vom 26. März 2018

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg hat die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Änderung

In der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 8. November 2004 (KABl. 2005 S. 33), geändert durch Satzung am 2. Juli 2012 (KABl. 2012 S. 239) und am 27. Februar 2017 (KABl. 2017 S. 79), wird § 3 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Dem HFA gehören an:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums und ein vom Presbyterium entsandter Pfarrer oder entsandte Pfarrerin,
- die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister und ihre oder seine Stellvertretung,
- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister und ihre oder seine Stellvertretung,
- aus jedem Pfarrbezirk eine Presbyterin oder ein Presbyter, soweit der Pfarrbezirk nicht schon durch eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister vertreten ist,
- die oder der Kindergartenausschussvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Gevelsberg, 26. März 2018

#### Evangelische Kirchengemeinde Gevelsberg Das Presbyterium

(L. S.) Weber Gräfinholt Meier



**Genehmigung**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Leitung der Evangelischen Kirchengemeinde Gevelsberg sowie ihre Gliederung in Gemeindebezirke und Fachbereiche vom 26. März 2018 wird

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 10. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-4701

## **Satzung der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 07.12.2018

Az.: 240.4-2100

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 22. November 2018 beschlossen wurde, hergestellt, die hiermit gekannt gegeben wird.

## **Satzung der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.**

### **Präambel**

Der Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“ hat sich in der Wahrnehmung christlicher Verantwortung den Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Er wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig. In dem Bewusstsein, dass sich Diakonie am wirksamsten in gemeinsamer, solidarischer Verantwortung vollzieht, bündeln die Evangelischen Kirchenkreise Hamm, Soest-Arnsberg und Unna die diakonischen Aktivitäten der Kirchenkreise in dem Verein.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Arnsberg und ist unter der Nummer VR 50802 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder-, Jugend- und Altenhil-

fe, der Behindertenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Angebote der Erziehungs- und Beratungshilfe sowie weiterer sozialer Dienste im Bereich Kinder, Jugend und Familie,
  - b) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Kranken-, Alten- und Familienhilfe mit sonstigen Nebenbetrieben und flankierenden Diensten,
  - c) Hilfen für ältere Menschen, wie Seniorenbüros, vorpflegerische Hilfen,
  - d) Hospizarbeit und Sterbebegleitung,
  - e) Hilfen für psychisch Kranke und Behinderte, wie stationäre medizinische Rehabilitation und betreutes Wohnen,
  - f) Hilfen für Wohnungslose und Suchtkranke, wie Beratungsstellen und stationäre Einrichtungen, Frauenübernachtungsstellen, ambulante medizinische Rehabilitation für Suchtkranke,
  - g) Beratungsdienste, wie Sozial- und Schuldnerberatung, Migrationsberatung,
  - h) Maßnahmen und Beratungsangebote der Beschäftigungsförderung und beruflichen Qualifizierung,
  - i) Bildungs- und Betreuungsangebote für Menschen aller Altersstufen,
  - j) Angebote und Vermittlung von Freizeit- und Erholungsangeboten für hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO,
  - k) Führung von gesetzlichen Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften.
3. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr. In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort. In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Planung und Koordinierung von diakonischen Aufgaben,
  - b) Vertretung der Diakonie als regionaler Wohlfahrtsverband gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
  - c) Förderung der Mitarbeitenden in der Diakonie,

- d) Gewinnung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
  - e) Mitwirkung bei der Vorbereitung diakonischer Sammlungen.
4. Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nummer 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung (z. B. durch Spendensammlungen etc.) zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Unterstützung hilfebedürftiger Personen durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
  5. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er zu diesem Zweck auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Auch kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
  - a) der Evangelische Kirchenkreis Hamm und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hamm,
  - b) der Evangelische Kirchenkreis Soest-Arnsberg und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg,
  - c) der Evangelische Kirchenkreis Unna und die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Unna.

2. Selbsthilfegruppen, Freundeskreise oder Fördervereine für diakonische Aufgaben können ungeachtet ihrer Rechtsform, sofern sie steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, mit Gaststatus aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Verwaltungsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft von Gastmitgliedern endet durch Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann.
5. Der Ausschluss von Gastmitgliedern kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

### § 5

#### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem haben sich die Kirchengemeinden nach Kräften zu bemühen,
  - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ zu veranstalten sowie
  - b) die Diakoniesammlungen durchzuführen und
  - c) sich an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Die Mitglieder informieren den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit und geben ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.

### § 6

#### Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat,
  - c) der Vorstand.
2. Dem Verwaltungsrat und Vorstand dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft

christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Spätestens mit dem 75. Lebensjahr endet die Mitgliedschaft in den Organen.

3. Soweit die Mitglieder der Organe ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.
5. Der Diakonische Corporate Governance Kodex ist Grundlage der Arbeit des Vereins und des Zusammenwirkens seiner Organe.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung, die oder der zugleich als Stimmrechtsbevollmächtigte oder Stimmrechtsbevollmächtigter fungiert.

Die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen. Der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sind die oder der benannte Stimmrechtsbevollmächtigte spätestens bis zu Beginn einer Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Benennung gilt bis zur Neubenennung fort.

3. Die Kirchenkreise im Sinne des § 4 Ziffer 1 haben jeweils drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitgliedskirchengemeinden im Sinne des § 4 Ziffer 1 mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern haben 1 Stimme, Mitgliedskirchengemeinden mit mehr als 5.000 Gemeindegliedern haben 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung. Mitglieder mit Gaststatus können mit einer Person ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Diakoniepfrarrerinnen und die Diakoniepfrarrer gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

Die auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen werden einheitlich durch die jeweiligen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben.

## § 8

### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertre-

tende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende hat einmal jährlich die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich; Gäste können eingeladen werden.

2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, sowie dann, wenn es mindestens zehn Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder im Sinne von § 4 Ziffer 1 schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist ebenfalls zwei Wochen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann die Ladungsfrist verkürzt werden, wenn dem kein ordentliches Mitglied im Sinne von § 4 Ziffer 1 schriftlich widerspricht.
5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post oder nach Absendung, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so findet unmittelbar im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Beratung.
8. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Der Vorstand nimmt ebenfalls beratend an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme des Vorstands zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Vereinsmitglied binnen acht Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem

Versand kein Widerspruch gegen die Niederschrift bei der Sitzungsleitung oder beim Vorstand eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Darauf ist bei der Übersendung hinzuweisen. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## § 9

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand obliegen. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Beschlussfassung zu dem vom Verwaltungsrat festgestellten und von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c) Entlastung des Verwaltungsrats,
  - d) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der in den §§ 16 und 17 vorgesehenen qualifizierten Mehrheiten. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

## § 10

### Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat hat bis zu 11 Mitglieder. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirchenkreise Hamm, Soest-Arnsberg und Unna an.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter aus einem der Mitgliedskirchenkreise sowie fünf sachkundige Personen an, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Sachkundige Personen sollten die Professionen Jura, Finanzen, Sozialarbeit, Steuerrecht oder (Betriebs-)Wirtschaft einbringen.

3. Der Verwaltungsrat beruft zwei weitere sachkundige Personen.
4. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung gehört mit beratender Stimme dem Verwaltungsrat an.
5. Bei der Besetzung des Verwaltungsrats soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Theologinnen und Theologen und Nichttheologinnen und Nichttheologen sowie von Männern und Frauen geachtet werden.
6. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, soll die Mitgliederversammlung an ihrer Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
9. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet wird.  
In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dem widerspricht. Der Verwaltungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der

- Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Stimmmehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmte Punkte zur Beschlussfassung in Textform übersenden. Dieses ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Antworten der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.
  4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Auf Antrag ist ein Verlaufsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen drei Wochen nach der Sitzung in Abschrift zuzusenden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.
  5. Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt. Die oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats einzuladen und kann mit beratender Stimme daran teilnehmen.
- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften,
  - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen,
  - d) Genehmigung des vom Vorstand zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Investitionsplans,
  - e) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
  - g) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
  - h) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
  - i) Wahl und Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer,
  - j) Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme oder Auflösung von Gesellschaften oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran,
  - k) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben.
3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 lit. i) vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Verein.

## § 12

### Aufgaben und Zuständigkeit des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehören die Wahrung der diakonischen Grundausrichtung sowie die Kontrolle der Strategie, Planung und Ziele des Vereins. Der Verwaltungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die
  - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,

## § 13

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus einer hauptamtlichen Person. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat befristet, in der Regel für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher) wählen. Die Zuständigkeiten im Vorstand werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

**§ 14****Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB, wobei jedes Vorstandsmitglied im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt ist. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, kann der Verwaltungsrat im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretungsmacht im Innenverhältnis dahingehend beschränken, dass die Vorstandsmitglieder bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften nur gemeinsam abschließen dürfen.
2. Vorstandsmitglieder sind partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen gemeinnützigen Organisationen befreit. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Beschluss Vorstandsmitglieder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung,
  - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich eines Lageberichts,
  - d) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden; der Vorstand ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeitenden des Vereins,
  - e) regelmäßige Information des Verwaltungsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.

**§ 15****Finanzierung**

1. Die Ev. Kirchenkreise Hamm, Soest-Arnsberg und Unna fördern die Arbeit der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. durch finanzielle Zuschüsse.
2. Näheres regeln ein Vertrag sowie die Finanzsätzen der drei Kirchenkreise.

**§ 16****Diakoniekonferenzen**

1. Die Diakoniekonferenzen sind das Bindeglied zwischen dem Verein und den Kirchengemeinden. Zur Diakoniekonferenz laden die Diakoniebeauftragten der beteiligten Kirchenkreise in Abstimmung

mit dem Vorstand Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden sowie anderer interessierter Mitglieder des Vereins ein.

2. Diakoniekonferenzen dienen dem Austausch zwischen institutioneller Diakonie und Gemeindediakonie. Sie finden mindestens einmal jährlich statt.
3. Diakoniekonferenzen sind einzuberufen, wenn mindestens vier Kirchengemeinden eines Kirchenkreises im Sinne von § 4 Ziffer 1 dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber der oder dem Diakoniebeauftragten schriftlich erklären.

**§ 17****Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.
4. Satzungsänderungen können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

**§ 18****Auflösung des Vereins**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Evangelischen Kirchenkreise Hamm, Unna und Soest-Arnsberg, in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden haben.
3. Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens bedarf der Ge-

nehmung des zuständigen Finanzamtes. Ferner ist § 16 Ziffer 4 zu beachten.

### § 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens gemäß § 11 Nummer 1 Buchstabe a DiakonieG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satzung Diakonie RWL mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 2013 außer Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### Einvernehmen hergestellt am 7. Dezember 2018 Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Roth

## Urkunden

### Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Banfe und der Evangelischen Kirchengemeinde Fischelbach

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Banfe und die Evangelische Kirchengemeinde Fischelbach – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Banfetal“.

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde ist uniert (Heidelberger Katechismus).

#### § 3

Die gemeinsame Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Banfe und der Evangelischen Kirchengemeinde Fischelbach wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

#### § 4

Die „Evangelische Kirchengemeinde Banfetal“ ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Banfe und der Evangelischen Kirchengemeinde Fischelbach.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Az.: 010.11-54N2

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Banfe und der Evangelischen Kirchengemeinde Fischelbach – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 11. Dezember 2018 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst – beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Epiphantias-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“.

#### § 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Epiphantias-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen wird 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

**§ 4**

Die Evangelische Epiphanius-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst.

**§ 5**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.11-30N1

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Buer-Beckhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst – beide Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 6. Dezember 2018 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Gerthe und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Hiltrop**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Gerthe und die Evangelische Kirchengemeinde Hiltrop – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Nord“.

**§ 2**

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Nord ist uniert (Lutherischer Katechismus).

**§ 3**

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Gerthe wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop wird 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

**§ 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Nord ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Gerthe und der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop.

**§ 5**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 13. November 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 010.11-23N1

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Gerthe und der Evangelischen Kirchengemeinde Hiltrop – beide Evangelischer Kirchenkreis Bochum – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 11. Dezember 2018 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

**Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Herten,  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Langenbochum-Scherlebeck und  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Westerholt-Bertlich**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Herten, die Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und die Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich – alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten“.

**§ 2**

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten ist uniert (Lutherischer Katechismus).

**§ 3**

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird zur 1. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die Pfarrstelle 1.1 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird zur Pfarrstelle 2.1 der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.



Die Pfarrstelle 1.2 der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird zur Pfarrstelle 2.2 der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird zur 3. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird zur 4. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich wird zur 5. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich wird zur 6. Pfarrstelle der neuen Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Herten.

#### § 4

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Herten ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.

#### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 2. Oktober 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-46N1

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 5. November 2018 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung  
der 8. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises Unna**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Unna wird die 8. Kreispfarrstelle (Pfarrstelle für Zuwanderung) aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-5200/08

**Aufhebung  
der 2. Pfarrstelle der  
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde  
Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Evangelischer Kirchenkreis Hamm, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3520/02

**Aufhebung  
der 2. Pfarrstelle  
der Ev. Kirchengemeinde  
Milspe-Rüggeberg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Milspe-Rüggeberg, Evangelischer Kirchenkreis Schwelm, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4710/02

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Coesfeld**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Coesfeld, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5008/01

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde  
Hamm**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Bestimmung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Evangelischer Kirchenkreis Hamm, als eine, in der ausschließlich

eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3520/01

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Steinhagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Evangelischer Kirchenkreis Halle, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Bielefeld, 4. Dezember 2018

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3406/01

## Bekanntmachungen

### Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2018 und 2019

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 23.11.2018  
Az.: 982.2

#### 2018

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 21. November 2018 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2018 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2018 490 Millionen €, wird das Mehraufkommen

- unter Verweis auf den durch die Landessynode 2017 (Beschluss Nr. 25) formulierten Prüfauftrag zur Entwicklung, Förderung und Begleitung von „innovativen Projekten in den Kirchenkreisen und -gemeinden“ in Höhe von 3,0 Millionen € einer Rücklage „Innovationsfonds“ zugeführt.

Der Einsatz der vorsorglich zu bildenden Rücklage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass bis Ende 2020 ein schlüssiges System der Förderung von Innovationsprojekten entwickelt und realisiert werden kann. Ansonsten fließen die Mittel zurück in die nächste Kirchensteuerverteilung,

- in Höhe von 3,5 Millionen € für den Strategiewechsel im Projekt „NKFWestfalen“ als zusätzliche Finanzmittel,
- in Höhe von 3.050.000 € für das Projekt „IT-Strategie der EKvW“ der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW) sowie
- in Höhe von 45.000 € für die Finanzierung des Segments „Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren“ zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche innerhalb der Aufgabe „Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt“ bereitgestellt
- und in Höhe von 6.019.191,07 € der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.

#### 2019

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 21. November 2018 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	507.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	11.800.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
Verteilungssumme	495.200.000 €

1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	44.568.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	40.499.800 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	96.233.100 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	313.899.100 €
Betrag je Gemeindeglied 313.899.100 € : 2.236.897 = 140,327919 €	
	495.200.000 €

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2019

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 23.11.2018  
Az.: 900.21/2019

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 18. bis 21. November 2018 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	88.400	6.210.600
1 Besondere kirchliche Dienste	110.000	5.095.750
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.589.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.599.300	1.599.300
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.181.200
5 Bildungswesen und Wissenschaft	828.400	10.783.175
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.940.000	25.794.025

8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.000.000	120.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	45.841.250	1.033.900
	<u>53.407.350</u>	<u>53.407.350</u>

**Haushalt EKD-Finanzausgleich**

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.800.000	11.800.000
	<u>11.800.000</u>	<u>11.800.000</u>

**Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben**

1 Besondere kirchliche Dienste	0	3.302.700
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	0	16.094.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
5 Bildungswesen und Wissenschaft	0	521.325
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	800.925	9.951.600
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	40.785.800	11.329.000
	<u>41.586.725</u>	<u>41.586.725</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –**

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	107.231.300
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	107.250.000	1.778.700
	<u>109.010.000</u>	<u>109.010.000</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –**

0 Allgemeine kirchliche Dienste	24.617.600	117.463.800
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	96.233.100	3.386.900
	<u>120.850.700</u>	<u>120.850.700</u>

**Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –**

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	9.821.800	9.821.800
	<u>9.821.800</u>	<u>9.821.800</u>

**Gesamtübersicht**

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	53.407.350
	Ausgaben	53.407.350
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	11.800.000
	Ausgaben	11.800.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	41.586.725
	Ausgaben	41.586.725
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	109.010.000
	Ausgaben	109.010.000
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen	120.850.700
	Ausgaben	120.850.700
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen	9.821.800
	Ausgaben	9.821.800
	Über-/Zuschuss (-)	0

Gesamt-Einnahme	346.476.575
Gesamt-Ausgabe	346.476.575
Über-/Zuschuss (-)	0

### **Verlängerung der Befristung der Besetzung der 4. Kreispfarrstelle (Stadtkirchenarbeit St. Reinoldi-Kirche)**

Die Befristung der Besetzung der 4. Kreispfarrstelle (Stadtkirchenarbeit St. Reinoldi-Kirche) des Ev. Kirchenkreises Dortmund gemäß Beschluss Nr. 9 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 4. Dezember 2012 wird über den 28. Februar 2019 hinaus bis zum 28. Februar 2025 verlängert – Az.: 302.2-2500/04.

### **Funktionsänderung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Gesellschaftliche Verantwortung der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen)**

Die 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Industrie und Sozialarbeit) wird zum 1. Januar 2019 in ihrer Funktion geändert und als gemeinsame Kreispfarrstelle für „Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kir-

chenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen“ geführt – Az.: 302.2-3100/08.

### Funktionsänderung der 12. Kreispfarrstelle (Seelsorge) in dem vereinigten Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Die 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest (Diakonie) wird zum 1. Januar 2019 in ihrer Funktion geändert und als 12. Kreispfarrstelle für „Seelsorge“ in dem vereinigten Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg geführt – Az.: 302.2-4900/03.

### Verlust eines Kleinsiegels mit dem Beizeichen Raute der Ev. Christus- Kirchengemeinde Ahaus, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Ahaus wurde als verloren gemeldet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

### Ethische Standards für das Fundraising

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.12.2018  
Az.: 945.0, 900.410

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Sitzung am 12. Juli 2018 die Kommunikationskonzepte „Was bleibt“ zum Thema der Testamentsgestaltung und „Nicht(s) vergessen“ zur Orientierung in Fragen des letzten Lebensabschnitts zur Kenntnis genommen und diese von der Arbeitsgruppe Fundraising erarbeiteten ethischen Standards für das Fundraising zur Anwendung in der Evangelischen Kirche von Westfalen empfohlen.

### Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.12.2018  
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2019 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2019	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	17.01.2019, 12.00 Uhr	31.01.2019
Februar	13.02.2019, 12.00 Uhr	28.02.2019
März	14.03.2019, 12.00 Uhr	30.03.2019
April	11.04.2019, 12.00 Uhr	30.04.2019
Mai	16.05.2019, 12.00 Uhr	31.05.2019
Juni	13.06.2019, 12.00 Uhr	29.06.2019
Juli	16.07.2019, 12.00 Uhr	31.07.2019
August	15.08.2019, 12.00 Uhr	31.08.2019
September	13.09.2019, 12.00 Uhr	30.09.2019
Oktober	16.10.2019, 12.00 Uhr	31.10.2019
November	14.11.2019, 12.00 Uhr	30.11.2019
Dezember	10.12.2019, 12.00 Uhr	30.12.2019

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

### Personalnachrichten

#### Berufungen

Pfarrer Dr. Jörg **Ettemeyer** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lennestadt-Kirchhundem, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

Pfarrerinnen Gesina Carolin **Prothmann** zur Pfarrerin der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho;

Pfarrer Dieter **Tometten**, Pfarrstelle des Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg;

Pfarrer Michael **Waschhof** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wengern, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten.

### Beurlaubungen

Pfarrerin Birte **Sundermeier**, Ev. Kirchenkreis Minden, für die Zeit vom 1. März 2019 bis 28. Februar 2021 (§ 69 PfdG.EKD).

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrerin Astrid **Pohl**, zurzeit beurlaubt für einen Dienst beim Land NRW, mit Ablauf des 30. November 2018.

### Ruhestand

Pfarrer Hans-Georg **Ahl**, Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Februar 2019;

Pfarrer Heinrich **Baumann**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 2019;

Pfarrer Muthart **Kickhäfer**, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Februar 2019;

Pfarrer Bernd **Lorsbach**, Ev. Kirchengemeinde Minden, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2019;

Pfarrer Ulrich **Schlappa**, Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2019.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Gemeinsam beschließenden Versammlung der Ev. Kirchenkreise Soest und Arnsberg am 29. September 2018:

Pfarrer Dieter **Tometten** zum Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg;

Pfarrer Dr. Christian **Klein** zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg;

Pfarrer Markus **Pape** zum Stellvertreter des Assessors des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Kreispfarrstellen

**Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

8. Kreispfarrstelle (Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-

Dorsten und Recklinghausen) des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2019 (Dienstumfang 100 %);

12. Kreispfarrstelle (Seelsorge) des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg, zum 1. Januar 2019 (Dienstumfang 100 %).

### Gemeindepfarrstellen

#### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

#### Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Mai 2019 (Dienstumfang: 50 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Halle an das Presbyterium zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2019 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

#### Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Guatemala-Stadt, Guatemala
- Hongkong, China
- Kairo, Ägypten
- Mexiko-Stadt, Mexiko
- Nizza, Frankreich
- Nairobi, Kenia
- Sizilien, Italien

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online unter [www.ekd.de/auslandspfarrstellen](http://www.ekd.de/auslandspfarrstellen).

Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe  
Tel.: 0511 2796-126  
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2019** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD / HA IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de



KIRCHENSsmartMeter



**Manuelle  
Zählerablesung  
war gestern!**

## KIRCHENSsmartMeter

**Das smarte Energie-Messsystem für Institutionen**

Im Rahmen der Energiewende sind Sie als Institution bald verpflichtet den analogen Strom- oder Gaszähler auf intelligente Messsysteme umzurüsten. Ihre Möglichkeit, vom KIRCHENSsmartMeter zu profitieren! Verwalten und überblicken Sie Ihre Energiewerte bequem online ohne manuelle Ablesungen. Machen Sie sich die Energieverwaltung leichter und nutzen Sie die vielen Vorteile. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [messstellenbetrieb@hkd.de](mailto:messstellenbetrieb@hkd.de).

**Ihre Kirchenvorteile**

- SmartMeter für Strom und Erdgas
- Keine manuellen Ablesungen auch bei kleinen Verbräuchen
- einfache Bedienbarkeit
- Push-Nachrichten über ungewöhnliche Verbrauchswerte
- Verbrauchsvergleiche u.a. zum Vormonat
- Vergleiche, ob mit Rück- oder Nachzahlungen zu rechnen ist



[smartmeter.kirchenshop.de](http://smartmeter.kirchenshop.de)

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr  
Fr. von 8 - 16 Uhr

[messstellenbetrieb@hkd.de](mailto:messstellenbetrieb@hkd.de)

43416



## Spielwelten von eibe

Wir schaffen Bewegungsräume –  
von der Planung über die Ausstattung  
bis zur Wartung



eibe Produktion + Vertrieb GmbH & Co. KG

Industriestraße 1 | D-97285 Röttingen | Tel. 0 93 38 89-0 | Fax 0 93 38 89-199 | eibe@eibe.de | [www.eibe.de](http://www.eibe.de)

**\*Einkaufen mit Sonderkonditionen!** Registrieren Sie sich jetzt und sparen Sie bis zu 15% auf unser Sortiment.  
Nähere Informationen unter [www.wgkd.de/rahmenvertrag/eibe.html](http://www.wgkd.de/rahmenvertrag/eibe.html)

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland mbH (WGKD) · Lehmannstraße 1 · 30455 Hannover  
Telefon 0511 47 55 33 - 0 · Telefax 0511 47 55 33 - 20 · [info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de) · [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)



Die Einkaufsplattform  
der Kirchen.  
Wirtschaftsgesellschaft  
der Kirchen in  
Deutschland mbH



Verband der  
Diözesen  
Deutschlands



Evangelische Kirche  
in Deutschland  
Evangelische Kirche  
in Deutschland



Deutscher  
Caritasverband



Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung



Deutsche  
Ordensobern-  
konferenz

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich